

## Schweizerische Bundesversammlung.

---

Dieselbe hat am 2. Juni 1879 ihre ordentliche Sommersession begonnen und am 21. gleichen Monats geschlossen.

Die während diesen drei Wochen ganz erledigten 27 Geschäfte sind folgende:

1. Die Prüfung der Wahlakten neuer Mitglieder des Nationalrathes und des Ständerathes.
2. Die Neubestellung der Bureaux beider Räthe.
3. Die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahre 1878.
4. Die Prüfung der Staatsrechnung vom Jahr 1878.
5. Die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 über die Revision des Artikels 65 der Bundesverfassung (Wiedereinführung der Todesstrafe).
6. Die Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1850 über den Bezug von Kanzleisporteln.
7. Die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über eidg. Wahlen und Abstimmungen.
8. Die Kreditbewilligung für Kriegsmaterialbeschaffung im Jahr 1880.
9. Die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1879.
10. Die Erhöhung des Eingangszolles auf einigen Waarengattungen.
11. Die Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiete.
12. Die Erhaltung und Verbesserung der kleinen Rindviehracen.
13. Die Fristverlängerung für die Straßenbahn von Genf nach Veyrier.
14. Die Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.
15. Die vom Bunde zu leistende Entschädigung für Rekrutenausrüstung im Jahr 1880.

16. Die Ermächtigung an den Bundesrath zum Abschluß eines Vertrags zwischen der Schweiz und Italien über die beiderseitige Betheiligung am Bau der Monte Cenero-Linie.
17. Der Zusatzvertrag zu den Pariser Münzverträgen vom 5. November 1878.
18. Sechs Rekurse, nämlich :
  - a. Der Rekurs der Bank in St. Gallen und der Toggenburger Bank in Lichtensteig, betreffend Banknotenbesteuerung.
  - b. Drei Rekurse (von Serodino, Heß und Wyler), betreffend die Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren in Genf.
  - c. Der Rekurs der Regierung von Zug, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes in der Gemeinde Baar.
  - d. Der Rekurs des Hrn. Dr. Ferdinand A b b t, von Hermet-schwyl, in Bünzen (Aargau), betreffend verweigerte Ausübung des ärztlichen Berufes.
19. Zwei Begnadigungsgesuche :
  - a. von Xaver F r i s c h k o p f, von Sulz (Luzern), und
  - b. von Franz B u c h e l i, von Schwarzenberg (Luzern).  
(Siehe Bundesblatt von 1879, Band II, Seite 896 und 899.)
20. Zwei Motionen von Nationalrätthen :
  - a. des Herrn Arnold G r o s j e a n, von Chaux-de-Fonds, betreffend Kontrolle und Gewährleistung für Gold- und Silberarbeiten ;
  - b. des Herrn Dr. J o o s, von Schaffhausen, betreffend das Banknotenwesen.

V e r s c h o b e n wurden :

1. Die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
2. Die Fabrik- und Handelsmarken.
3. Der Rekurs des Hrn. Gehlsen wegen seiner Ausweisung aus der Schweiz.

An den Bundesrath z u r ü c k g e w i e s e n wurde die Ertheilung der Konzession für eine Straßenbahn von St. Julien über Genf nach Fernex.

Zurückgezogen wurden zwei Rekurse, nämlich :

- a. der Rekurs der Brautleute Flury, wegen authentischer Interpretation vom Artikel 28 des Ehegesetzes, betreffend das Verbot der Ehe zwischen Onkel und Nichte ;
- b. der Rekurs der Regierung von Graubünden, betreffend Vergütung der durch Grenzverletzungen verursachten Kosten.

Die Beschlüsse über die Rekurse und Begnadigungsgesuche wurden gefaßt :

	Vom Nationalrath.	Vom Ständerath.
1) über den Rekurs der Bank in St. Gallen . . . . .	am 19. März 1879,	am 20. Juni 1879;
2) über die Rekurse von Serodino, Heß & Wyler . . . . .	„ 19. Juni „	„ 6. „ „
3) über den Rekurs von Zug . . . . .	„ 11. „ „	„ 17. „ „
4) „ „ „ des Dr. Abbt . . . . .	„ 11. „ „	„ 6. „ „
		Von der Vereinigten Bundesversammlung.
5) über das Begnadigungsgesuch von Frischkopf		} am 17. Juni 1879.
6) „ „ „ „ Bucheli		

Die Motion des Hrn. Nationalrath J o o s wurde abgelehnt.

## Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1879
Date	
Data	
Seite	6-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 376

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.